

RS UVS Wien 1994/06/13 07/21/1003/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.06.1994

Rechtssatz

In der bloßen Nichtbereitstellung von Geldmitteln durch den Auftraggeber kann eine besondere Weisung iSd§9 Abs5 VStG an den verantwortlichen Beauftragten nicht erblickt werden.

Schlagworte

Tätigkeiten mit geringer körperlicher Beanspruchung, verantwortlicher Beauftragter, Inhalt, Umfang

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at